

Reglement

Fonds zur Unterstützung sozialer Aufgaben

vom 29. Oktober 1997

1. Zweck

- 1.1 Die Kirchgemeinde Bennwil–Hölstein–Lampenberg unterhält einen Fonds zur Unterstützung sozialer Aufgaben.
- 1.2 Der Fonds wird per 1.12.1997 eröffnet und mit den Mitteln gespeist, die zu diesem Zeitpunkt gemäss Buchhaltung der Kirchgemeinde auf dem Konto 3690 noch zur Verfügung stehen.
- 1.3 Auf dem Budgetweg beschliesst die Kirchenpflege alljährlich den Betrag, der zu Beginn des folgenden Jahres in den Fonds eingezahlt werden soll.

2. Fondskommission

- 2.1 Eine Kommission bestehend aus einem der beiden Pfarrer, der Kollektenkassierin und einem weiteren Mitglied der Kirchenpflege verwaltet den Fonds.
- 2.2 Ihre Amtszeit deckt sich mit derjenigen der Kirchenpflege.

3. Richtlinien zur Mittelverwendung

- 3.1 Die Kommission verwaltet das zur Verfügung stehende Geld und setzt es je zu einem Drittel für Projekte nach folgenden geographischen Gesichtspunkten ein:
 - a. Region Nordwestschweiz
 - b. übrige Schweiz
 - c. AuslandProjekte gem. lit. a sind situations- oder personenbezogen, solche gemäss lit. b und lit. c projektbezogen.

- 3.2 Fonds- und Kollektenkommission arbeiten eng zusammen.
- 3.3 Die Fondskommission nimmt Vorschläge entgegen und berät sie.
- 3.4 Die Fondskommission kann Prioritäten und Quoten gemäss Abs. 3.1 nach Bedarf anpassen.
- 3.5 Sollen einem einzelnen Projekt mehr als 30% des nach Abs. 1.3 festgelegten Betrages zugesprochen werden, so muss die Gesamtkirchenpflege ihr Einverständnis geben.

4. Auflösung

- 4.1 Dieser Fonds kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Kirchenpflege zugunsten der Verwaltungsrechnung aufgelöst werden.

Durch die Kirchenpflege an der Sitzung vom 29.10.97 genehmigt.

Bennwil/Hölstein/Lampenberg, 29.10.97

Der Präsident:

Der Aktuar:

Erich Thommen

Beat Hermann

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde
Bennwil
Hölstein
Lampenberg



Reglement der Kirchenpflege

betreffend

Fonds zur Unterstützung sozialer Aufgaben